



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/W2 (Schifffahrt - Technik und Nautik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 590.028/0002- IV/W2/2013	UV/GSt/Str/Gm	Lukas Strahlhofer	DW 2170 DW 2105	25.7.2014

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Schifffahrtsanlagenverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung og Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Laut § 56 (1) wird die Überprüfung von spezifischen Anlagen durch die Behörde festgelegt, welche nach (3) alle zwei Jahre bzw fünf Jahre zu erfolgen hat. Diese behördliche Überprüfung der Anlagen wird seitens der BAK grundsätzlich begrüßt.

Aus den Erläuterungen geht jedoch hervor, dass die Verlängerung der Überprüfungsintervalle aufgrund der Wünsche der Länder erfolgt ist. Leider geht daraus nicht schlüssig hervor, ob durch die Erweiterung der Fristen das derzeitige Sicherheitsniveau aufrechterhalten werden kann. Die Erläuterungen beinhalten nämlich keine Zusammenstellung davon, in welchem Ausmaß (Häufigkeit, Intervalle, Wiederholungen usw) es Beanstandungen durch die Behörde gegeben hat und die Fristen aufgrund dieser Praxiswerte verlängert werden können. Eine Ausweitung der Überprüfungsintervalle lediglich aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ ist jedenfalls entschieden abzulehnen.

Gleichermaßen geht aus den Erläuterungen nicht hervor, warum die Frist der behördlichen Prüfung (künftig) nicht mit jenen anderer einschlägiger Bestimmungen übereinstimmt. Sowohl in der Arbeitsmittel-VO (etwa in § 8) als auch in der Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutz-VO (etwa § 21) sind kürzere (jährliche) Fristen vorgesehen. Es gilt daher aus Sicht der BAK sicherzustellen, dass diese Regelungen von den hier getroffenen Festsetzungen unberührt bleiben. Gleichermaßen erscheint es erforderlich, eine Abgrenzung zwischen der Überprüfung gem § 56 und gem anderer Bestimmungen (AM-VO, SchiffAV usw) festzulegen (Inhalt, Umfang, Gültigkeit). Ein Herabsenken des Sicherheitsniveaus ist in jedem Fall abzulehnen.

In § 17 (4) Punkt 2 ist die Barrierefreiheit für Landungsanlagen und Landungsstege vorgesehen. Die BAK vermisst in diesem Zusammenhang Regelungen über den Übergang von Fahrzeugen (Schiffen, Schwimmkörper usw) auf Landungsanlagen und Landungsstege. Nur dadurch kann die barrierefreie Nutzung letztlich gewährleistet werden. Jedenfalls ist der Übergang zu berücksichtigen und sind die Regelungen des § 17 durch die Festsetzungen der ÖNORM B1600-04 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ zu ergänzen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des Art 3.1 „Außenanlagen“ (Breite, Längs- und Quergefälle, Rampen, Zwischenpodeste, usw) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.